

ERGÄNZENDE PROTOKOLLE ANDERER PROVENIENZ

Nr. I Ministerrat, Wien, 8. November 1868

RS. fehlt. Typoskriptdurchschlag in HHSTA., Familienarchiv Taaffe, Fasz. 18–29, Druck: SKEDL, Der politische Nachlaß des Grafen Eduard Taaffe 49–63. Index und Protokollbuch der Kabinettskanzlei enthalten keinen Hinweis auf diese Sitzung.

P. Weber; VS. Taaffe; BdE. und anw. (Taaffe), Plener, Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger.

Protokoll^a des zu Wien am 8. November 1868 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitze Seiner Exzellenz des Herrn k. k. Ministerpräsidentenstellvertreters Grafen Taaffe.

Über die Einladung des Ministerpräsidentenstellvertreters lenkt der Minister des Innern die Aufmerksamkeit des Ministerrates auf die Situation, welche sich für das Ministerium infolge der Abstimmung im Abgeordnetenhaus über den § 11 des Gesetzes über die Ermächtigung des Ministeriums zur zeitweiligen Außerkraftsetzung gewisser grundgesetzlicher Bestimmungen insoferne ergeben hat, als die Regierung nur eine Majorität von zwei Stimmen (76 gegen 74) für sich hatte^b. Wenn von dieser Majorität die Stimmen der Minorität und die Stimmen der infolge ihrer persönlichen Stellung Gouvernementalen (der Statthalter usw.) abgeschlagen würden, so stelle sich heraus, dass das Ministerium eigentlich in der Minorität geblieben sei.

Nach streng konstitutionellen Grundsätzen würde in dieser Tatsache für das Ministerium die Veranlassung gelegen sein, zu erwägen, ob das Ministerium fernerhin im Amte bleiben könne oder ob es Sr. k. u. k. apostolischen Majestät die Bitte unterbreiten solle, die Regierung aus jenen Gruppen zu bilden, welche die Elemente zu der Majorität in dem damaligen Beschluss gebildet haben. Es würde zu einer solchen Erwägung eine umso größere Aufforderung vorliegen, als das Stimmenverhältnis, wie es sich bei diesem Beschlusse herausstellte, insoferne in erhöhtem Maße auffallen muss, als der Standpunkt, welchen die Regierung in dieser Frage eingenommen hatte, in Rücksicht auf die Verfassung ein vollkommen korrekter war und als es das Ministerium in der bündigsten und überzeugendsten Klarstellung dieses Standpunktes durch das Organ des Justizministers nicht fehlen ließ. An Bedeutung gewinne die Abstimmung noch dadurch, dass es sich bei der Frage, in welcher das Ministerium in der Minorität blieb, um die Verteidigung der Rechte der Ah. Krone dem Anspruche gegenüber handelte, unbestreitbare Befugnisse der Exekutive in den Bereich der Gesetzgebung zu ziehen. Die sich aus dieser Tatsache ergebende Schwierigkeit liege darin, dass sich ein solcher Grad von Unverlässlichkeit der Elemente des Abgeordnetenhauses manifestiert habe, auf deren Unterstützung naturgemäß das Ministerium zu zählen angewiesen sei, welche Unverlässlichkeit umso schärfer hervortrete, als wenige Tage zuvor eine Einigung verschiedener Parteigruppen mit dem ausgesprochenen Ziele, das Ministerium zu stützen, zustande gekommen sei. Wäre die Sachlage im Allgemeinen eine einfache und würde es sich eben nur darum

^a *Anmerkung Skedls* Protokoll der Ministerratssitzung, in welcher die durch die am 4. November 1868 erfolgte Abstimmung über das Ermächtigungsgesetz, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung von grundsätzlichen Bestimmungen, entstandene parlamentarische Lage erörtert und der geäußerten Demissionsabsicht des Ministers Herbst entgegengetreten wurde. Die unmittelbare Veranlassung für die Vorlage des Ermächtigungsgesetzes war der über Prag und dessen Vororte am 10. Oktober verhängte Ausnahmezustand; gleichzeitig mit der Annahme dieses Gesetzes wurde der Notverordnung für Böhmen, betreffend die Verhängung des Ausnahmezustandes die Genehmigung erteilt.

^b *Anmerkung Skedls* Siehe ROGGE, Österreich 2: 186 ff.; KOLMER, Parlament und Verfassung 1: 367 f.

handeln, aus dieser Tatsache die Konsequenzen zu ziehen, würde der Minister des Innern kein Bedenken tragen, dass Se. Majestät sofort au. gebeten werde, in Erwägung ziehen zu wollen, ob nicht andere Persönlichkeiten in den Rat Krone zu berufen wären.

Die Dinge liegen aber keineswegs so einfach. Gerade in diesem Augenblicke stehen die Verhandlungen über das Wehrgesetz unmittelbar bevor^c, dessen Durchbringung mit Rücksicht auf seine tiefeingreifende Bedeutung für beide Reichshälften wie für die Machtstellung der Gesamtmonarchie von der hervorragendsten Wichtigkeit sei und dessen Nichtannahme zu den bedenklichsten Komplikationen, ja in letzter Auflösung dazu führen müsste, dass die ganze dermalige staatsrechtliche Stellung des Reiches in Frage gestellt würde. Diese so wichtige Frage des Wehrgesetzes vor ihrer befriedigenden Lösung in diesem Augenblick im Stiche zu lassen, schiene nun dem Minister des Innern durchaus unangemessen, in erster Linie Sr. Majestät gegenüber, da die Rolle, welche das Ministerium in diesem Falle spielen würde, insofern keine ehrenvolle wäre, als es den Anschein gewinnen könnte, dass die Minister vor den Fährlichkeiten der Vertretung des Wehrgesetzes zurückscheuen, für dessen Durchbringung sie mit dem ganzen Aufgebote ihrer Kraft einzustehen erklärt haben. Nach seiner Überzeugung könne daher die Frage, welche Konsequenzen sich aus dem jüngst an den Tag getretenen Stimmenverhältnisse im Abgeordnetenhaus in Absicht auf die Stellung der Minister ergeben würden, erst nach Beendigung der Plenarverhandlungen über das Wehrgesetz in entscheidende Erörterung kommen.

Wenn der Minister des Innern ungeachtet heute schon diese Frage in Anregung zu bringen erachtete, so war der Ausgangspunkt hiezu für ihn der, dass es notwendig erscheine, sich der erhöhten Schwierigkeiten bewusst zu werden, welche hiedurch dem Ministerium im Allgemeinen, insbesondere aber in Aussicht auf die Durchbringung des Wehrgesetzes entstanden sind. Denn er könne sich nicht verhehlen, dass diese Frage heute keineswegs so sicher und glatt liege, wie vor acht Tagen. Bewährte treue Freunde des Ministeriums seien in Bezug auf das Wehrgesetz bedenklich und zweifelhaft geworden, wie er aus mehrfachen Besprechungen zu entnehmen persönlich Gelegenheit gehabt habe. Und es scheine ihm fraglich, ob bei der Finalbeschlussfassung die erforderliche Zweidrittelmajorität zu erzielen sein werde, da manche wegen der 800.000 Mann, manche wegen des Prinzipes der strikten Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht, manche wegen der Verzichtleistung auf die jährliche ziffermäßige Rekrutenbewilligung, manche auch wegen spezieller Bedenken von minderem Belange zuzustimmen Abstand nehmen dürften. Das Koerzitiv, auf dessen Wirksamkeit früher gerechnet werden konnte, nämlich die Hinweisung darauf, dass nur durch ein festes Zusammengehen mit der Regierung zunächst in dieser Frage der Fortbestand derselben gesichert werden könne, habe unter den dermaligen geänderten Verhältnissen an Kraft wesentlich verloren. Der Minister des Innern wolle daher nicht unterlassen, hier diese Sachlage zu besprechen, damit dieselbe im Wege des Ministerratsprotokolls zur Ah. Kenntnis Sr. Majestät gelange.

Das Ministerium denke nicht daran, der in Bezug auf das Wehrgesetz übernommenen Verbindlichkeit nicht in vollem Umfange und mit der größten Entschiedenheit nachzukommen, aber seine frühere Zuversicht in den endlichen Erfolg sei durch die eingetretenen Verhältnisse erschüttert worden und das müsste konstatiert werden. Dass die eventuelle Nicht-

^c *Anmerkung Skedls* Das Wehrgesetz wurde am 13. November 1868 angenommen und erhielt am 5. Dezember 1868 die ah. Sanktion. Vgl. über die Wehrgesetzvorlage und deren Beratung ROGGE, Österreich 3: 188 ff.; KOLMER, Parlament und Verfassung 1: 235 f., 379 ff. Siehe auch oben das Handschreiben an den Grafen Taaffe vom 5. Dezember 1868. *Das Handschreiben SKEDL*, Nachlaß Taaffe, 46.

annahme des Wehrgesetzes die Ausscheidung der Minister aus dem Amte zur notwendigen Folge haben müsste, verstehe sich von selbst. Aber selbst in dem Falle der Annahme des Wehrgesetzes würde die Frage des ferneren Verbleibens des Ministeriums in Erörterung kommen müssen, da sich keiner Täuschung darüber hingeben werden könne, dass unter Verhältnissen im Abgeordnetenhause, von denen die erwähnte Tatsache ein bedeutsames Symptom ist, die Geschäfte nicht weitergeführt werden können, und dass an die Minister, welche mit Selbstverleugnung und Aufopferung sich an die ihnen gewordene schwere Aufgabe hingegen haben, die Frage herantreten müsse, ob sie nicht dieser Hingebung endlich und ohne Rücksicht auf die Konsequenzen ein Ziel zu setzen sich selbst gegenüber verpflichtet wären, für welche Konsequenzen die Verantwortung nicht ihnen, sondern denjenigen zufallen würde, welche um des gleißenden Schimmers der Popularität willen ihnen die Fortführung des Amtes unmöglich gemacht hätten.

Der Justizminister erbittet sich die Aufmerksamkeit der Konferenz in einer ähnlichen Frage.

Vorausschicken zu sollen glaube er, dass er die eben geäußerten Besorgnisse in Bezug auf das Wehrgesetz nicht teile. Die Majorität scheine ihm gesichert, selbst die Zweidrittelmajorität dürfte sich finden, die eventuell nur bei dem bedenklichen Kasus des § 13 fraglich sein dürfte, deren Vorhandensein dafür er jedoch auch für wahrscheinlich halte. Ihm handle es sich jedoch um eine andere Frage. Den Mitgliedern der Konferenz sei erinnerlich, dass er für seine Person sich entschieden gegen das Budget ausgesprochen hat, welches pro 1869 den Delegationen vorgelegt werden wird, da er der Überzeugung sei, dass hiedurch in Bezug auf die Anforderungen an die diesseitigen Länder über das Maß des nach den finanziellen und ökonomischen Verhältnissen Möglichen hinausgegangen werde.

Dieser Überzeugung habe er (Justizminister) auch in dem betreffenden, unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät abgehaltenen Ministerrate in der schuldigen Ehrerbietung, jedoch unumwunden und unter Rekapitulierung seines diesfälligen Separatvotums zum Ministerratsprotokolle vom 26. Oktober l. J.¹ Ausdruck gegeben. Wenn er nun diese Überzeugung habe, so sei für ihn die Unmöglichkeit gegeben, dieses Budget für 1869 zu vertreten. Es sei diesmal ein anderer Fall als in dem verflossenen Jahre, wo dieses Ministerium als solches bezüglich der vorgängigen Feststellung des Budgets für die gemeinsamen Angelegenheiten keinen Einfluss genommen habe, was heuer geschehen sei. Wenn nun schon im verflossenen Jahre bei den Delegationsverhandlungen über das Budget pro 1868 die vorausgesetzte Zustimmung des diesseitigen Ministeriums als wirksames Mittel der Durchbringung desselben gedient habe, so würde heuer auf eine solche Zustimmung mit vollem, tatsächlichem Grunde hingewiesen werden können. Hieraus aber würde sich nach seinem Erachten für dieses Ministerium eine zum mindesten moralische Verantwortlichkeit ergeben, welche er, bei seiner dissentierenden Meinung in der Sache, zu tragen nicht in der Lage sei. Der Justizminister habe unmittelbar, nachdem in dem unter Ah. Vorsitze abgehaltenen Ministerrate über das Budget der gemeinsamen Angelegenheiten entschieden worden sei, den Entschluss gefasst, Sr. Majestät die Bitte um die Allernädigste Enthebung von seinem Amte zu unterbreiten.

Er hätte auch diesen Entschluss sofort zur Ausführung gebracht, wenn ihn nicht zwei Rücksichten davon abgehalten hätten. Die eine betraf das Ausnahmsgesetz, dessen Vertretung im Abgeordnetenhaus ihm oblag, welcher durch seinen Rücktritt sich zu entschlagen er mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache geradezu für Felonie gehalten hätte. Die an-

¹ Das Protokoll ist nicht erhalten.

dere Rücksicht ging auf das Heeresergänzungsgesetz, welches durch sein Ausscheiden aus dem Ministerium nach seiner Meinung zwar nicht gefährdet worden wäre, für welches aber möglicherweise doch einige Stimmen hätten abfallen können, was zu vermeiden ihm Pflicht geschienen habe.

Nun aber sei das Ausnahmsgesetz votiert und das Heeresergänzungsgesetz gesichert. Er müsse daher jetzt zur Ausführung seines Vorhabens schreiten zumal der Ministerpräsidentenstellvertreter jüngst bemerkt hatte, dass es Pflicht der Minister sei, für das Budget einzustehen. Er müsse sich daher die Freiheit nehmen, Se. Majestät um seine Demission zu bitten und habe er das betreffende Gesuch an Se. Majestät sowie das Schreiben, mittels dessen er dasselbe, behufs der Unterbreitung an Se. Majestät, an den Ministerpräsidentenstellvertreter leite, hier bereit². Er stelle jedoch darin die Bitte, dass Se. Majestät über sein Demissionsgesuch nicht vor dem Ausgange der Debatten über das Heeresergänzungsgesetz Ah. zu resolvieren geruhen wolle, nachdem er bezüglich dieser Vorlage die übernommene Verpflichtung, wenn auch mit schwerem Herzen, zu erfüllen und für dasselbe zu stimmen entschlossen sei^d.

Er übergehe andere Gründe, die den Entschluss in ihm erstehen und reifen ließen, wie der Ah. Befehl hinsichtlich des Konkordates, dessen Aufrechterhaltung in der weiteren Entwicklung ihm mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden zu sein scheine. Entscheidend sei für ihn die Stellung zum Budget, da er die dadurch bedingte Erhöhung des Defizits pro 1869 für den Weg zum finanziellen Ruin halte. Bei einem Dissens in einer so fundamentalen Frage erkenne er es für Pflicht, abzutreten. Die geeignetste Gelegenheit biete die für morgen erwartete Rückkunft Sr. Majestät, welche die Ausführung seines Entschlusses insofern beschleunigt, als er annehmen müsse, dass vielleicht schon morgen ein Ministerrat unter Ah. Vortritt stattfindet, da es ihm im höchsten Grade peinlich sein müsste, wenn sein Verhältnis nicht zuvor seinerseits klargestellt würde. Übrigens würde dieser sein Schritt vorläufig vollständiges Geheimnis zu bleiben haben. Dem Ministerrate habe er davon im Vorhinein die Mitteilung machen zu sollen geglaubt.

Minister Berger fasst die Sachlage so auf, dass das gegenwärtige Ministerium zu Ende 1867 in solidarischer Verbindung ins Amt getreten sei. Hätten sich auch im Laufe des Jahres einzelne Anlässe ergeben, welche das gegenseitige volle Einverständnis zu trüben geeignet waren und zeitweilig und vorübergehend auch getrübt haben, so sei doch fortan der Wahlspruch aufrecht geblieben: Einer für alle, alle für einen! Wenn ein Keilstein aus dem Gewölbe genommen werde, müsse das ganze Gewölbe zusammenstürzen. Er halte es für unvermeidlich, dass der Austritt eines Kabinettsmitgliedes den Austritt anderer nach sich zieht. Mit dem Austritte eines Ministers sei der parlamentarische Zerfall gegeben. Was ihn selbst betreffe, würde er dann jedenfalls auch nicht länger im Amte verbleiben können. Er gebe jedoch zu bedenken, dass dadurch allein, dass diese Demission transpirieren würde, die Schwierigkeiten bei der Durchbringung des Wehrgesetzes sich über alles Maß häufen würden. Er meine daher, dass bis zur definitiven Erledigung des Wehrgesetzes der Justizminister hievon jedenfalls Abstand nehmen sollte.

Der Ministerpräsidentenstellvertreter bemerkt in Bezug auf den Umstand, dass der Justizminister in seiner (des Ministerpräsidentenstellvertreters) Aufforderung an die Minister, für das Budget einzustehen, ein wesentliches Motiv gefunden zu haben erklärte, dass, in-

^d *Anmerkung Skedls* Vgl. POLLAK, Dreissig Jahre aus dem Leben eines Journalisten 2: 88 f.

² *Beide Schreiben gedruckt in SKEDL, Nachlaß Taaffe, 47 ff.*

sofern der Justizminister auf seine (des Ministerpräsidentenstellvertreters) Äußerung in der Konferenz unter Ah. Vorsitz Bezug genommen habe, hierin ein Missverständnis obzuwalten scheine, indem er (Ministerpräsidentenstellvertreter) eine solche direkte Aufforderung in jenem Ministerrate nicht zum Ausdruck gebracht habe, wie das Ministerratsprotokoll nachweist, dessen bezügliche Stelle er verliert.

Nachdem der Justizminister entgegnet hatte, dass er nicht jenen Ministerrat, sondern die erst vor wenigen Tagen im Ministerzimmer des Abgeordnetenhauses stattgefundene Konferenz gemeint habe, klärt der Ministerpräsidentenstellvertreter auf, es habe sich damals keineswegs um eine förmliche Konferenz gehandelt, sondern um eine freie vertrauliche Besprechung, bei welcher auch eine Protokollführung nicht stattfand. Bei dieser habe er (Ministerpräsidentenstellvertreter) ohne Ah. Auftrag den Ministern die Proposition gemacht, in Erwägung zu ziehen, ob es sich nicht als zweckmäßig empfehlen würde, wenn die Minister in bestimmter zu vereinbarenden Reihenfolge sich während der Delegationsverhandlungen zum Zwecke der geeigneten Einflussnahme auf dieselben nach Pest begeben würden. Diese Proposition sei von den Ministern und, wie er glaube, auch ohne Widerspruch seitens des Justizministers akzeptiert worden.

Wenn indes hieran Anstoß genommen werden sollte, so sei er bereit, die Frage neuerlich in Erwägung ziehen zu lassen, da, wie bemerkt, die Besprechung von ihm als eine vertrauliche angesehen und Sr. Majestät keine Meldung erstattet worden sei.

Der Finanzminister betont, es sei bei einer so wichtigen Frage doch gut, auf den Grund der ganzen Situation zurückzukommen. Die ganze Schwierigkeit im Abgeordnetenhause liege nach seiner Überzeugung im Wehrgesetze, und zwar deshalb, weil von Seite dieses Ministeriums in denjenigen Punkten, welche in ihren Konsequenzen finanzieller Natur sind, weit mehr konzidiert worden ist, als konzidiert werden sollte. Nicht das Fallenlassen der Stellvertretung, nicht die zehnjährige Dienstzeit, nicht die Stetigkeit des Ergänzungskontingentes während der zehn Jahre sind Punkte von so einschneidender Bedeutung, dass die entgegenstehenden Bedenken nicht zu beschwichtigen wären, wohl aber seien es die finanziellen Punkte, welche in Abgeordnetenkreisen tiefen Eindruck und eine gewisse Verstimmung hervorgerufen haben. Und darin liegt eben die Schwierigkeit der Situation. Die 800.000 Mann und die Aufbringung der damit in Verbindung stehenden Kosten auf die Dauer sind die alleinige Schwierigkeit in der Richtung, dass dieses Ministerium hiemit mehr konzidierte, als es hätte tun sollen. Nun ist dies aber eine Tatsache, deren Grund einerseits in dem Umstande liegt, dass das Wehrgesetz mit diesem hohen Kriegsstande von dem ungarischen Reichstage angenommen worden, was, als es sich um die ersten hierortigen Beratungen handelte, von vornherein nicht über jeden Zweifel gestellt zu sein schien, und anderseits in dem Übergewichte politischer Motive, deren Berücksichtigung sich dieses Ministerium nicht entschlagen konnte. Wie die Sache nun liegt, so berührt der Geldpunkt in erster Linie die Delegationen. Es sei unmöglich, dass das parlamentarische Ministerium sich nach den Beschlüssen der Delegationen richten könne, auf welche es eben so wenig wie das ungarische Ministerium Einfluss zu nehmen habe. Auch sei der Fall denkbar und möglich, dass die Majorität in einer anderen Richtung Beschlüsse fasst, als die Delegationen; wenn daher für das parlamentarische Ministerium die Delegationsbeschlüsse maßgebend wären, so könnte es in die Lage kommen, wegen dieser letzteren abtreten zu müssen, während es im Reichsrate die Majorität hätte, was doch mit den Grundprinzipien der parlamentarischen Regierung in offenbarem Widerspruch wäre. Was daher im Militärbudget geschehe, habe dieses Ministerium nicht zu

verantworten. Zu verantworten wäre für dasselbe nur das, dass sich möglichst bemüht wurde, auf die Herabminderung einzuwirken. Mit Rücksicht darauf scheint ihm ein Grund zu irgend einer Ministerdemission nicht vorhanden. Nachdem das Ministerium durch seine Zustimmung zum Wehrgesetze gebunden erscheine, sei eben weiter nichts zu tun, und werde die Verantwortlichkeit hiefür Sache des Kriegsministers sein.

Übrigens würden ihm (Finanzminister) dafür gar keine Motive vorzuliegen scheinen, dass sich dieses Ministerium in allen Wegen bemüht, das Wehrgesetz durchzubringen, eben um den Zuständen eine gewisse Stabilität zu geben, um hinterher Verhältnisse selbst herbeizuführen, welche gerade das entgegengesetzte Resultat zur Folge haben müssten, denn auch er sei der Ansicht, dass, wenn einer der Minister ausscheidet, auch die anderen notwendig nachfolgen müssten.

Der Handelsminister teilt zwar nicht die Ansicht des Finanzministers, dass von den Verhandlungen der Delegationen von Seite dieses Ministeriums gänzlich abgesehen werden könnte. Allein wie die Sache liege, handle es sich nicht darum, sondern um die tatsächliche Voraussetzung, dass Se. Majestät nicht nur für das Wehrgesetz, sondern auch für das Budget des Ministeriums gewärtig sind. Er fasse dies nun so auf, dass Se. Majestät wünschen, dass von Seite des Ministeriums eine günstige Einwirkung in Absicht auf die Durchbringung des Budgets, soweit sich diesem Ministerium bei der Delegation als solcher oder bezüglich einzelner Mitglieder der Delegationen hiezu die Möglichkeit darbietet, Platz greife.

Nun sei aber der Grad dieser Wirksamkeit ein verschiedener, und gewiss werde von jenem, welcher vermöge seiner Überzeugung größere Bedenken wegen der Höhe des Budgets habe, dieselbe wirksame Einflussnahme nicht in Anspruch genommen werden, wie von anderen, welche diese Bedenken in geringerem Maße hegen. Was aber diese Bedenken selbst angehe, so kann der Handelsminister nicht einsehen, dass nach all dem, was in Hinsicht auf Herabminderung der ursprünglichen Präliminarsätze des Militärbudgets vorgegangen ist, selbst wenn auf das von dem Justizminister erwähnte Separatvotum zurückgeblickt wird, die jetzige Ziffer eine solche sei, dass es seitens des Justizministers als eine so außerordentliche Gewissenssache betrachtet werde, an dem Zustandekommen dieser Budgetforderung Anteil zu haben, da die Differenz, wie er meine, sich nur auf etwa drei Millionen belaufen könnte. Wie dem aber sei, so glaube er dem Justizminister die Erwägung eindringlichst nahelegen zu sollen, ob er (Justizminister) durch einen Schritt, wie der von ihm beabsichtigte, dem Staate nicht einen weit größeren Schaden zufügen würde, als dies durch eine etwaige Mehrbelastung desselben mit einigen Millionen geschehen würde.

Die Folgen, die sich an den beabsichtigten Schritt unfehlbar knüpfen würden, würden unzweifelhaft so weit tragende und tief eingreifende sein, dass sie mit weit höheren Summen, ja mit 50 oder 100 Millionen Verlust für den Staat kaum zu hoch angeschlagen werden dürften.

Der Minister für Kultus und Unterricht meint, der Justizminister sei in Absicht auf diesen wichtigen Entschluss gewiss sehr reiflich mit sich zu Rate gegangen. Er glaube daher nicht, dass er (Justizminister) ihn so leichthin revozieren könne. Die Entscheidung werde von Sr. Majestät abhängen. Die anderen Minister betrachte er als dadurch nicht gebunden. Allein er teile vollkommen die Ansicht des Ministers Dr. Berger, dass durch den Austritt eines Mitgliedes des Kabinetts das Kabinett selbst gebrochen werde. Es scheine ihm fruchtlos, in

der Richtung der Rückgängigmachung des Entschlusses des Justizministers heute Anstrengungen zu machen. Er wäre daher dafür, dass die Verhandlungen in dieser Frage heute nicht fortgesetzt werden.

Dementgegen bemerkt Minister Dr. Berger, dass die Frage so wichtig sei, dass sie jedenfalls heute durchgesprochen werden müsse. Er betont, dass der Justizminister den Grund seiner Demission in der durch das Wehrgesetz bedingten Mehrbelastung finde. Hierin scheine ihm ein Widerspruch des Justizministers zu liegen. Der Justizminister wusste, dass sich eine solche Mehrbelastung ergeben werde. War das der Fall, so musste er gleich damals Stellung nehmen, infolgedessen auch alle anderen Mitglieder des Kabinetts höchstwahrscheinlich eine andere Position eingenommen hätten. Er komme darauf zurück, dass mit der Demission des Justizministers die Notwendigkeit des Ausscheidens der anderen Kabinettsmitglieder feststehe, schon aus dem Grunde, um nicht die Voraussetzung einer vorhandenen politischen Disparität aufkommen zu lassen, die dem Entschlusse des Justizministers in der Öffentlichkeit sicher unterlegt werden würde, nachdem die Motive seiner Demission nach außen hin nicht klar seien und die maßgebende Kontroverse in dem finanziellen Punkte sicher zuletzt gesucht werden dürfte.

Es sei klar, dass infolge des Ausscheidens eines Ministers der Zerfall des Kabinetts rapid vor sich gehen würde und dass einem kläglichen Ende desselben dann nur durch den raschen Rücktritt aller vorgebeugt werden könnte. Der Finanzminister habe gesagt, in der momentanen Situation sei kein Grund einer Demission; dem schließe er sich an, indem er auf die Verantwortung vor der Geschichte hinweist, welche diejenigen unfehlbar treffen müsste, welche ohne irgendwelche zwingende sachliche Notwendigkeit das begonnene Werk im Stiche ließen.

Der Minister des Innern war nie im Zweifel bezüglich der Notwendigkeit eines solidarisichen Vorgehens. Ihm scheine die Schwierigkeit weder im Wehrgesetz noch im Budget zu liegen. Er habe die Frage wegen der Stellung des Ministeriums zum Abgeordnetenhaus im Allgemeinen zur Sprache gebracht, weil er meine, dass nach Erscheinungen, wie sie bei der Abstimmung über den § 11 des Ausnahmsgesetzes an den Tag traten, wo mit etwa 46 prinzipiellen Gegnern des Systems noch 20 Mitglieder der Linken lediglich mit Rücksicht auf einzuerntende Lobsprüche der Presse gegen das Ministerium stimmten, in diesen wirren Verhältnissen Ordnung geschaffen werden müsse. Bezüglich der vorliegenden Frage scheine ihm ein Unterschied zwischen Wehrgesetz und Budget obzuwalten, und glaube er, dass abzuwarten wäre, ob das letztere in seiner jetzigen Höhe namentlich von der ungarischen Delegation auch angenommen wird.

Der Justizminister erwähnt, dass es hauptsächlich darauf ankomme, dass das Budget mit der Zustimmung des Ministeriums vorgelegt werde, was er nicht vertreten könnte.

Minister Dr. Berger betont, dass das Abgeordnetenhaus in der Wehrfrage durch das Ministerium insofern in eine eigentümliche Situation gebracht worden sei, als die Kabinettsfrage gestellt wurde. Würde nun das Ministerium abtreten – und es müsste es nach dem früher Erörterten, auch wenn das Wehrgesetz angenommen würde – so würde dem Ministerium von Seite des Hauses der – wie er meine – nicht unberechtigte Vorwurf eines hinterhältigen Vorgehens gemacht werden können, da das Abgeordnetenhaus sicher seinen Beschluss danach eingerichtet hätte, hätte es im Vorhinein gewusst, dass das Ministerium auch nach Votierung des Wehrgesetzes abtreten würde.

Der Ackerbauminister meint auch, dass die Majorität des Abgeordnetenhauses sich in der Wehrfrage wesentlich von der Rücksicht für das Ministerium leiten lasse. Die Majorität nach diesem Beweise von Rücksichtnahme im Stiche zu lassen, scheine auch ihm in der Tat eine Art von Desertion.

Der Minister für Kultus und Unterricht meint, jetzt sei die Kabinettsfrage motiviert gestellt. Nach Votierung des Wehrgesetzes würde abgesehen von der Demission des Justizministers nach außen hin kein Grund für diesen Schritt angegeben werden können.

Der Ministerpräsidentenstellvertreter bemerkt, dass die Stellung der Kabinettsfrage einen entscheidenden Einfluss auf die Durchbringung des Wehrgesetzes in den bisherigen Vorverhandlungen gehabt habe. Sei das Wehrgesetz votiert, so sei die Sr. Majestät gegenüber eingegangene Verpflichtung erfüllt, das Ministerium habe aber auch eine Verpflichtung gegen das Haus, der durch die Schaffung von Verhältnissen, welche notwendig zur Auflösung des Kabinetts führen, geradezu entgegengehandelt würde. Diese Verhältnisse sind aber mit der Demission des Justizministers gegeben, welcher nach der einhelligen Ansicht aller Vorvotanten, der auch er sich anschließe, jene der übrigen Minister folgen müsste. Das sei in merito entschieden, wenn auch der Justizminister nicht eine sofortige Entscheidung über sein Demissionsgesuch wünsche.

Der Justizminister gibt zu bedenken, dass das Abgeordnetenhaus mit einem Defizit, das weit größer und empfindlicher als das heutige sei, in weit empfindlicherer Weise hinters Licht geführt werden dürfte. Es handle sich ihm immer zunächst um die Zustimmung zur Vorlage dieses Budgets, welche er mit seinem Gewissen für unverträglich halte, wie er in seinem Separatvotum erörtert habe. Es ist seine Überzeugung, welcher er stets Ausdruck gegeben habe, nicht, dass das Militärbudget an sich zu hoch, sondern dass die Möglichkeit einer so großen Belastung unter den gegebenen Verhältnissen ohne den offenbaren Ruin des Landes nicht vorhanden sei. Er erinnere an seine Wirksamkeit im Finanzausschusse im Jahre 1867, wo er bei der Darstellung der Finanzlage des Reiches als Berichterstatter^c auf das Entschiedenste die Ansicht vertreten habe, dass über den Betrag von 65 Millionen im Militärbudget nicht hinausgegangen werden könne, ja, dass getrachtet werden müsse, unter diese Summe herabzugehen. Sein damaliger Bericht liege geruckt vor und jedermann, der seiner Tätigkeit im öffentlichen Leben in dieser Richtung gefolgt sei, könnte ihn mit Recht der Inkonsequenz zeihen, wenn er zu einem Budget von 86 Millionen die Zustimmung geben würde. Die Mehrbelastung würde heuer 6 Millionen betragen und so käme man Schritt für Schritt weiter ab von dem Wege, den er als den nach seiner Ansicht allein richtigen bisher verfolgt habe, da er Fehler auf dem finanziellen Gebiete, deren Folge die materielle Erschöpfung des Volkes sei, für unheilbar betrachte und einen Anteil daran in seinem Gewissen nicht verantworten könne.

Wenn bemerkt worden sei, warum er nicht schon in früheren Stadien der Beratung des Wehrgesetzes seine persönliche Stellung in dieser Beziehung so präzisiert habe, wie er es heute tue, so erwähne er, dass die finanziellen Konsequenzen des Heeresergänzungsgesetzes sich eben erst neuestens klar überblicken ließen.

Der Finanzminister bemerkt mit Bezugnahme auf seine früheren Auseinandersetzungen, dass auch er infolge der Zustimmung zum Wehrgesetze in eine falsche Position geraten sei. Er für seine Person habe dem Kriegsstande von 800.000 Mann niemals zugestimmt, sich aber endlich gefügt, als aus politischen Motiven das aus den Beratungen des ungarischen

^c *Anmerkung Skedls* 25. Juli 1867. Vgl. ROGGE, Österreich 2: 41.

Reichstages hervorgegangene Wehrgesetz im Ministerrate akzeptiert worden sei. Er sei eben in der Minorität geblieben. Die mehrfachen Opfer seien der Erreichung möglichst stabiler Zustände gebracht worden, woran jedoch nicht zu denken wäre, wenn die Eventualität, um welche es sich heute handelt, einträte.

Der Justizminister bemerkt, dass dann für eine selbständige Ansicht kein Raum mehr wäre, wenn sich in so wichtigen Fragen seitens der einzelnen Mitglieder des Kabinetts die Freiheit der EntschlieÙung nicht gewahrt werden könnten und Majoritätsbeschlüssen unbedingt sich untergeordnet werden müsste. Dieses Prinzip würde sehr weit führen. Er weise nur darauf hin, was geschehen sollte, wenn etwa bei der Frage der Bedeckung des Defizits das ungarische Ministerium eine Notenemission proponieren würde, der er nun und nimmer [sic!] beistimmen könnte. Einmal müsste es auf den Punkt kommen, wo es gestattet ist, der persönlichen Überzeugung zu folgen.

Minister Dr. Berger kommt auf die Unmöglichkeit zurück, unter den Verhältnissen, welche sich in der weiteren Konsequenz des beginnenden Zerfalles des Kabinetts ergeben würden, für das Wehrgesetz wirksam einzutreten. Schon die neuliche Abstimmung habe gezeigt, dass im Abgeordnetenhouse eine Verstimmung vorhanden sei. Sie war momentan, würde aber permanent unter Konstellationen der angedeuteten Art.

Der Justizminister erwähnt, er lege dem bezeichneten Falle eine besondere Bedeutung nicht bei, da sich vorübergehende Differenzen solcher Art mit der Partei leicht ergeben können. Er habe zwar den Vorfall in seinem Gesuche an Se. Majestät jedoch nur nebenher erwähnt, obwohl er ihn ebensowohl als Motiv seines Rücktrittes hätte gebrauchen können, worin er jedoch einen illoyalen Vorgang erblickt hätte, der ihm entschieden widerstrebt habe.

Der Minister des Innern macht aufmerksam, dass der Justizminister die finanzielle Lage vielleicht doch etwas zu schwarz sehe. Eine eventuelle neue Schuld von 10 Millionen scheine ihm doch nicht den Ruin zu bedeuten.

Der Handelsminister weist auf die entschiedene Besserung der volkswirtschaftlichen Zustände hin. In der Sache selbst bemerkt er, dass die Differenz von 6 Millionen ihm denn doch nicht mit der Preisgebung alles dessen, was mit Mühe und nach Überwindung der größten Schwierigkeiten bisher erreicht worden, im Verhältnisse zu stehen scheine.

Der Justizminister bemerkt, dies sei eben Sache der persönlichen Überzeugung, wogegen der Handelsminister auf die Unwahrscheinlichkeit hinweist, dass diese Ansicht in der Öffentlichkeit Geltung erlangen werde, welche der Meinung Eingang gewähren werde, dass es sich ihm (dem Justizminister) zunächst um einen Vorwand für seinen Schritt gehandelt habe.

Der Justizminister meint, bei der Behandlung des Budgets im Jänner l. J. werde die Sachlage klar werden.

Der Finanzminister meint, dass sich hierüber bei dem Mangel der Beschlüsse der Delegation jetzt ein sicheres Urteil wohl kaum bilden lasse. Tatsache ist vorerst nur der bedeutende Abstrich im Extraordinarium, welcher über Einflussnahme des Ministeriums in einem Maße zugestanden worden ist, welches bezüglich dieser Partie des Militärbudgets kaum erwartet werden durfte.

Der Handelsminister meint, dass bei Fragen solcher Art der Zusammenhang der Dinge doch in das Auge gefasst werden sollte. Nach dem, was vorgegangen, müsse Se. Majestät annehmen, dass das Ministerium durch das Zugeständnis des Abstriches am Extraordinarium bezüglich seiner Bedenken beruhigt sei, und glaube er, dass aus der bei der betreffenden

Beratung unter Ah. Vorsitze seitens des Justizministers abgegebenen Erklärung, die, wie der Finanzminister bestätigte, sich nur als eine Aufklärung bezüglich der Vermutung Sr. Majestät, dass weitere als die ursprünglich beantragten Abstriche gezielt wurden, darstellte, unmöglich gefolgert werden konnte, dass die Demission des Justizministers aus diesem Anlasse werde erbeten werden – ungeachtet auf die Wünsche des Ministeriums im wesentlichen Ag. eingegangen worden ist.

Der Justizminister bemerkte, er habe seine schriftliche Erklärung (Separatvotum) zur Verlesung zu bringen sich erlaubt, in welcher er seinen weitergehenden Ansichten über diesen Punkt ausführlich Ausdruck gegeben und seinen Standpunkt präzisiert habe.

Der Minister des Innern meint, dass, wenn es auch jedem Mitgliede des Ministerrates freistehe, zu erklären, er sei mit gewissen Maßnahmen nicht einverstanden, weil sie seinen Überzeugungen, seinem Gewissen widerstreben, das Objekt von 6 Millionen ihm dennoch einen in seinen Konsequenzen so weit greifenden Schritt nicht genügend zu motivieren scheine – ein Schritt welcher, wie der Handelsminister bemerkt, für die Allgemeinheit bezüglich der Motive unverständlich sei und welcher die Fortsetzung des parlamentarischen Regimes eventuell unmöglich mache.

Der Justizminister betont, dass sein Standpunkt stets unverrückt der war, dass dahin gewirkt werde, alle mit der finanziellen Lage unverträglichen Auslagen hintanzuhalten. Mit diesem Prinzipie würde er in unlösbaren Widerspruch kommen.

Nachdem der Finanzminister darauf noch erwidert hatte, dass dieser Standpunkt zunächst für ihn als Ressortminister in das Auge zu fassen sei und dass es nach seiner Ansicht überhaupt nur zweierlei Fälle für die Demission eines Ministers gäbe, entweder bei prinzipiellen politischen oder aber bei Fragen eigenen Ressorts, wird die Diskussion vom Ministerpräsidentenstellvertreter wegen vorgerückter Stunde unterbrochen und die Fortsetzung der nächsten Sitzung vorbehalten, welche wegen der hervorragenden Wichtigkeit und Dringlichkeit der Frage in ihrem nächsten Bezuge zum Wehrgesetze auf morgen anberaumt wird³.

Wien, 8. November 1868.

³

Zu einem Ministerrat am 9. 11. 1868 gibt es in der Kabinettskanzlei keinen Hinweis, ein Protokoll liegt nicht vor. Das Wehrgesetz wurde verabschiedet und am 5. 12. 1868 sanktioniert, RGBL. Nr. 151/1868. Der Justizminister blieb im Amt. Das vorliegende Protokoll wurde dem Kaiser offenbar nicht vorgelegt.

Nr. II Ministerrat, Wien, 10. November 1869

RS. fehlt. Typoskriptdurchschlag in HHSTA., Familienarchiv Taaffe, Faszikel 18–48, Druck: SKEDL, Der politische Nachlaß des Grafen Eduard Taaffe 75–83. Index und Protokollbuch der Kabinettskanzlei verzeichnen zwar Mitte November 1869 unter KZ. 3870/1869 einen Ministerrat, jedoch ohne Datum, Tagesordnung und MRZ.

P. Weber; VS. Taaffe; BdE. und anw. (Taaffe), Hasner, Potocki, Giskra, Herbst, Brestel, Berger; abw. Plener.

Protokoll^a des zu Wien, am 10. November 1869 abgehaltenen Ministerrates unter dem Vorsitz Seiner Exzellenz des Herrn k. k. Ministerpräsidenten Grafen Taaffe.

Der Minister des Innern übergibt eine tabellarische Zusammenstellung der Landtagsvoten über die Reichsratswahlreform und knüpft daran in Fortsetzung der in der Konferenz vom 8. November 1. J. aus Anlaß der Besprechung der Thronrede¹ eröffneten Debatte über die Wahlreform folgende Bemerkungen, zu denen ihn der vom Justizminister in jener Sitzung eingebrachte Entwurf veranlaßte: Mit Rücksicht auf die Verhältnisse in Böhmen und Mähren sei die Durchführung dieses Planes nicht anders zu gewärtigen, als dass die Landtage der genannten beiden Länder, so lange sie nicht vollzählig geworden sind, die Ergänzungswahlen aus ihrer Mitte vornehmen, wonach aus Böhmen 108, aus Mähren 44 Abgeordnete, und zwar aus den gegenwärtig verkümmerten Landtagen hervorzugehen hätten. Abgesehen von dem zweifelhaften Umstand, ob diese Zahl von Reichsratsabgeordneten aufzutreiben sein wird, stelle sich im Hinblick auf die von verschiedenen Landtagen dieser Frage gegenüber eingenommene Stellung^b die Gesamtsumme der aus allen Ländern zu gewärtigenden direkt gewählten Abgeordneten mit 114 heraus, welche neben den 290 indirekt gewählten als Landesabgeordnete neben Landtagsabgeordneten zu fungieren hätten, ein Ziffernverhältnis, welches dem Zwecke, den man von der Wahlreform intendiert, nicht entspricht.

Ein weiteres Bedenken findet der Minister des Innern darin, dass auf Welschtirol, dessen Gewinnung für die Reichsvertretung von großer Wichtigkeit sei, auf dem Wege des Tiroler Landtages nicht zu rechnen wäre, vielmehr auf Deputierte aus Welschtirol, wenn die Wahl vom Tiroler Landtage abhängig gemacht wird, verzichtet werden müsste.

^a *Anmerkung Skedls* Dieses Protokoll gibt ein deutliches Bild von der Zerfahrenheit im Kabinette. Der Gegenstand der Sitzung war die Beratung über die beabsichtigte Reform der Reichsratswahlordnung, welche der äußere Anlaß der folgenden Demission des Kabinetts Taaffe wurde. Vgl. ROGGE, Österreich 3: 277 f.; POLLAK, Dreissig Jahre aus dem Leben eines Journalisten 2: 133 f.; KOLMER, Parlament und Verfassung 1: 330 f., 403 ff.; KOLMER, Parlament und Verfassung 2: 1 f. *Plener*, in BETTELHEIM, Biographisches Jahrbuch 14: 305 f. *Czedik*, in BETTELHEIM, Biographisches Jahrbuch 14: 77 ff. Siehe auch den oben abgedruckten Bericht Taaffes vom 9. November 1869. *Dieser Bericht Taaffes an Beust* SKEDL, Nachlaß Taaffe, 73 f.

^b *Anmerkung Skedls* Über die verschiedenen sich widersprechenden, jeder Einheitlichkeit entbehrenden Gutachten der Landtage siehe ROGGE, Österreich 3: 245 ff.; KRONES, Moritz von Kaiserfeld, 296 ff., 303 ff. Vgl. auch MENDER, Die Walreform in Österreich, 54., der die Aufforderung an die Landtage um Gutachten über die Wahlreform als einen „ganz verfehlten Schritt“ bezeichnet.

¹ *MR. v. 8. 11. 1869/VIII (Protokoll fehlt).*

Ein drittes Bedenken sehe er in der Nichterfüllung des eigentlichen Zweckes der Reform, den Reichsrat von den Landtagen mehr oder weniger unabhängig zu machen; es werde gerade das Gegenteil erfolgen, indem die Bestimmung, ob und welche Änderung in den Wahlordnungen eintreten soll, der autonomen Entscheidung der Landtage anheimgestellt bleibt.

Dem Zwecke, den Reichsrat durch direkte Wahlen zu stärken, scheine ihm der Gedanke mehr zuzusagen, das Prinzip der direkten Wahlen an die Spitze zu stellen, die Vermehrung ohne Abhängigkeit von den Landtagen eintreten zu lassen, und den Schwierigkeiten, die sich ergeben würden, wenn die Landtage die Bestimmung über Wahlkreise, Wahlrecht und Wahlfähigkeit zu treffen hätten, dadurch zu begegnen, dass diese Bestimmungen durch ein Reichsgesetz erfolgen. Sein Gedanke sei daher, die Abgeordnetenzahl auf 406 zu vermehren, die direkte Wahl als Grundsatz hinzustellen, den Landtagen, so lange sie nicht auf ihr landesordnungsmäßiges Wahlrecht verzichten, die Entsendung ihres Kontingents aus der Mitte des Landtages zu überlassen, die andere Hälfte der Deputierten aber nach einem Reichswahlgesetz direkt wählen zu lassen. Dadurch werde allerdings eine Mischung entstehen, allein dieser sei nicht auszuweichen, und allmählich werden aus den Landtagsabgeordneten, da sie sich in einer unbehaglichen Stellung befinden, Landesabgeordnete sich entwickeln. Verweigert ein Landtag die Absendung von Deputierten, so stehen die Landesabgeordneten zur Verfügung; das Reichswahlgesetz werde zugleich das Notwahlgesetz sein.

Der Justizminister bemerkt, der Minister des Innern habe in einer Beziehung seine Ansicht geändert und sich dem Standpunkte des Justizministers genähert, indem er nunmehr die direkte Wahl an die Spitze stelle, was auch seine, des Justizministers, im § 1 des Entwurfes ausgesprochene Ansicht sei. Weiter wolle aber der Minister des Innern die zweite Hälfte auf Grund eines vom Reichsrat zu erlassenden Reichswahlgesetzes wählen lassen. In dieser Beziehung müsse der Justizminister erklären, dass das Zustandekommen eines Reichswahlgesetzes im Reichsrat eine Unmöglichkeit sei, weil nicht nur alle Abgeordneten, die überhaupt Gegner der direkten Wahlen sind und deren Zahl nach den Auseinandersetzungen des Finanzministers an ein Drittel streift, dagegen stimmen, sondern auch alle, welche vom liberalen Standpunkte das Gruppensystem perhorreszieren, sich den Gegnern anschließen werden. Auch halte er bei Beibehaltung des Gruppensystems die Verteilung der 203 Abgeordneten auf die Länder nach dem durch die Verfassung gegebenen Maßstab im Wege einer Beratung im Reichsrat für unausführbar.

Der Ministerpräsident wirft die Frage auf, ob denn die Berechtigung feststehe, im Wege der Reichsgesetzgebung das den Landtagen zustehende Recht der Entsendung von Deputierten in den Reichsrat zu alterieren. Das Oktoberdiplom schon statuiere im Art. I, dass die Landtage eine festgesetzte Anzahl von Deputierten in den Reichsrat zu entsenden haben. Im Februarpatent, § 7, und in den Landtagsordnungen sei den Landtagen das Recht garantiert, eine festgesetzte Zahl von Mitgliedern in das Haus der Abgeordneten zu entsenden, und werden gruppenweise direkte Wahlen nur ganz ausnahmsweise, nämlich für den Notfall vorbehalten, dass die Beschickung des Reichsrates durch einen Landtag nicht zum Vollzuge gelangen kann. Hienach erscheint es der Regel nach ausgeschlossen, dass irgend jemand anderer als die Landtage das Recht, Abgeordnete in den Reichsrat zu senden, ausüben könnte. Auch die Dezemberverfassung gewährleiste den Landesvertretern dieses ausschließliche Recht, in-

dem § 7 der Dezemberverfassung² Änderungen in den Modalitäten der Entsendung von Abgeordneten in den Reichsrat von der vorläufigen Befragung der Landtage abhängig macht. Bei der Schöpfung der Februarverfassung lag es in der Intention, Änderungen derselben mit den möglichsten Schwierigkeiten zu umgeben, indem man die in Österreich vorherrschende Neigung, Gesetzesänderungen zu verlangen, vor Augen hatte. Deshalb machte man Modifikationen von der Befragung der Landtage abhängig. Die Anschauung, die damals herrschte, werde auch heute noch von vielen geteilt. Dieser gegenüber müsste der Beweis geliefert werden, dass durch die Wahlreform, welche eine Änderung der Landesordnungen involviert, den Landtagen nicht Gewalt angetan werde.

Nun soll neben dem bestehenden Reichsrat ein neuer Reichsrat, sollen neben den bestehenden Abgeordneten gewissermaßen Abgeordnete zweiter Klasse geschaffen und soll das Notwahlgesetz zu einer *lex ordinaria* gemacht werden. Es frage sich, und er gebe diese Frage zu erwägen, ob hierin nicht eine Verletzung garantierter Rechte der Landesvertretungen gelegen sei.

Der Minister des Innern zweifelt nicht, dass es in der Kompetenz des Reichsrates liege, die Zahl seiner Mitglieder zu vermehren. Die Dezemberverfassung verbiete eine Amplifikation des Reichsrates nicht. Die Ausschließlichkeit der Beschickung des Reichsrates durch die Landtage sei nirgends ausdrücklich ausgesprochen. Die Landtage seien nur Repräsentanten der Länder, es könne also eventuell nur von einer Schmälerung der Landesrechte die Rede sein und eine solche trete nicht ein, da das Verhältnis zwischen den einzelnen Ländern in keiner Weise alteriert werden soll. Wenn man sich auf den Standpunkt stelle, dass ohne Verzichtleistung der Landtage auf ihr Recht nichts geschehen dürfe, dann würde jede Reform an dem Widerstände eines einzigen, vielleicht des unbedeutendsten Landtages scheitern können.

Der Finanzminister entwickelt seine Ansicht in folgender Weise: Die Wahlreform sei nach allen Seiten eine heikle, im gegenwärtigen Augenblick vielleicht unmögliche Sache. Die Frage der Wahlreform trete an ihn speziell nicht zum ersten Mal heran, sie sei schon im Jahre 1867 im Verfassungsausschuß nach allen Richtungen ventiliert worden. Vom Rechtsstandpunkte hielt er damals und halte auch jetzt die Anschauung fest, dass die Zusammensetzung des Reichsrates Sache der Reichsverfassung und eine Änderung in keiner anderen Weise als durch die Reichsgesetzgebung denkbar sei; von einem Rechte der Landtage könne auf Grund der Landesordnungen nur sofern die Rede sein, dass die Landtage eine gewisse Anzahl von Mitgliedern in den Reichsrat zu entsenden haben. Ob ein anderes Land mehr oder weniger Mitglieder zu senden habe, sei eine Frage, die nur der Reichsgesetzgebung angehört. Im Jahre 1867 war der Reichsrat, bzw. der Verfassungsausschuß, nicht im Zweifel darüber, dass er das Zahlenverhältnis zwischen den einzelnen Ländern alterieren könne. Dies sei der rechtliche Standpunkt, der nicht zu verlassen wäre, wenn man nicht, da ja ein einziger kleiner Landtag alles verhindern könnte, in ein Chaos geraten will.

Im politischen Leben sei aber der praktische Standpunkt der dominierende und in dieser Beziehung glaube er, dass sich der Ministerrat mit der Wahlreform umsonst abmühe, das Ergebnis werde höchstens das des „*aliquid fecisse videri*“, gewiß aber kein tatsächliches sein, da die erforderliche Zweidrittelmajorität weder in der Hauptfrage, noch weniger aber in Betreff der Modalitäten zu erzielen sein werde. Unter den Anhängern der direkten Wahlen gebe es nicht wenige, denen es nicht so sehr um die Sache, als um Prinzipienreiterei zu tun sei, –

² Gesetz v. 21. 12. 1867, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird, R.G.B.L. Nr. 141/1867.

diese werden von der Perhorreszierung der Gruppenwahl nicht abgehen, und ihre Stimmen, zu jenen der Gegner der direkten Wahlen geschlagen, genügen vollauf, die Abstimmung zu hintertreiben und ein praktisches Resultat nicht aufkommen zu lassen.

Was das Projekt des Justizministers betrifft, so könne die der Landesgesetzgebung unbeirrt von der Reichsgesetzgebung eingeräumte Entscheidung über die Zusammensetzung der Wahlgruppen, ein Recht, das den Landtagen bisher nicht zustand, allerdings als ein Kompellierungsmittel gelten, welches die Landtage willfährig zu machen geeignet wäre. Er würde aber ein richtigeres Kompellierungsmittel darin finden, dass, sobald ein Landtag das Prinzip der direkten Vertretung akzeptiert, die Modalität der Zusammensetzung zu seinem ausschließlichen Rechte werde; dass es aber, solange die Annahme des Prinzips nicht erfolgt, bei der Verdoppelung der Gruppen sein Verbleiben hätte.

In Betreff der Mischung von Landtags- und Landesabgeordneten, wie sie der Plan des Ministers des Innern involviert, glaube er, dass es vielleicht möglich wäre, für ein einzelnes Land, speziell Galizien, eine Ausnahme zu machen, wie etwa in Ungarn für Kroatien; im großen Ganzen sei aber eine solche Mischung unausführbar, weil die Vertretung der Minoritäten bei der Wahl aus der Mitte der Landtage entfallen und das Vertretungsverhältnis im Reichsrat gänzlich verschoben würde.

Was er, der Finanzminister, am leichtesten vertreten könnte und womit er zugleich in Konsequenz mit seinem früheren Standpunkt bleiben würde, ist die Vindizierung der Wahlreform für die Reichsgesetzgebung in voller Unabhängigkeit von den Landtagen.

Der Ackerbauminister erklärt, er sei zwar keine Autorität in dieser Sphäre legislativer Arbeiten, allein über die politische Bedeutung der vorliegenden Projekte könne er seine Ansicht, und zwar in der dezidiertesten Art dahin aussprechen: Der Antrag des Justizministers sei als im Geiste der Verfassung verfasst anzuerkennen; er sei ein ehrliches Gesetz, das sich verteidigen lasse und dem selbst die positivsten Gegner nicht den Vorwurf werden machen können, es sei dem Geiste der Verfassung widerstreitend. Bei aller Anerkennung dieses Vorzuges zweifle er, dass der Antrag Aussicht habe, im Reichsrat die Majorität zu erlangen. Die Modalitäten des vom Minister des Innern skizzierten Planes scheinen ihm aber in einem ganz anderen als in dem Geiste der Verfassung entworfen zu sein und könnte sich das Ministerium, wenn es ihn adoptierte, dem Tadel nicht entziehen, dass es, indem es selbst daran geht, den Geist der Verfassung zu ändern, auch den Feinden der Verfassung das Recht ausliefere, Hand an dieselbe zu legen. Er stimme daher unbedingt gegen das Projekt des Ministers des Innern.

Der Unterrichtsminister sieht die Regierung durch die Umfrage bei den Landtagen und durch die von letzteren abgegebenen Voten in die Zwangslage versetzt, ein Wahlreformgesetz einzubringen, und dieser politischen Lage Rechnung tragend spreche er sich, so wenig Hoffnung er gleich dem Finanzminister für die Durchführung hege, für eine Vorlage aus. Was diese selbst anbelangt, so werde es auf eine Detailerwägung des vom Justizminister eingebrachten Elaborates ankommen, da dem Ministerrat ein anderes nicht vorliegt. Wenn die Regierung etwas getan haben werde, was sie relativ am besten vertreten kann und wodurch sie relativ den mindesten Angriffen ausgesetzt wird, so müsse sie sich resignieren, wenn ihr ein Erfolg nicht zuteil wird. Er lege auf die Verdoppelung keinen Wert. Wolle man eine Transaktion, so müsse man zu einem Modus greifen, der die autonomen Bestrebungen am wenigsten verletzt, und diese Eigenschaft scheine ihm die Proposition des Justizministers zu besitzen.

Der Justizminister wiederholt, dass der Reichsrat absolut nicht imstande sei, ein Reichsratswahlgesetz zu machen, worauf der Minister des Innern erklärt, dass es ohneweiters den Landtagen überlassen werden möge, er wolle dies gern zugeben. Der Justizminister konstatiert dies als ein wesentliches Zugeständnis.

Der Ministerpräsident findet, dass sich der Antrag des Ministers des Innern durch seine Kürze und durch die Schnelligkeit empfehle, mit der er durchgeführt werden kann. Der Antrag des Justizministers sei ein komplizierterer. Der Schwerpunkt der Differenz falle aber in die Frage, ob der Reichsrat befugt ist, die Wahlreform nach dem Projekt des Ministers des Innern mit Hintansetzung der Landtage zu beschließen, oder ob man, wie dies im Sinne des vom Justizminister vorgelegten Entwurfes gelegen ist, nicht ganz unabhängig von den Landtagen vorzugehen habe.

Der Minister des Innern glaubt bemerken zu müssen, dass das Recht der Landtage, den Reichsrat nach ihren Landesordnungen zu beschicken, nicht bestritten, sondern dem Reichsrat nur die Ergänzung im Wege der Reichsgesetzgebung unabhängig, ob die Landtage zu der Vermehrung und dem Modus derselben die Zustimmung geben, vindiziert werden soll.

Der Ministerpräsident fordert hienach den Justizminister auf sich auszusprechen, ob er den Reichsrat für berechtigt halte, unabhängig von den Landtagen zu dem bestehenden Reichsrat eine zweite in der Verfassung nicht vorgesehene Hälfte anzufügen, und im bejahenden Falle, ob es im Geiste der Verfassung gelegen und vom Standpunkte der Durchführbarkeit politisch rätlich sei.

Der Justizminister ist des Erachtens, dass das Recht der Landtage nicht weiter gehe, als dass sie die in der Landesordnung bestimmte Zahl der Abgeordneten zu entsenden haben, und letzteres sehe er allerdings als ein Recht der Landtage, als eine positive gesetzliche Bestimmung und nicht wie der Finanzminister als eine bloße Zitation aus dem Gesetze über die Reichsvertretung an. Die Berechtigung des Reichsrates aber, die Bestimmungen über die Vermehrung zu treffen, würde er nicht bezweifeln, doch halte er es nicht für rätlich, dieses Recht *sensu strictissimo* auszuüben, da es im Sinne der Verfassung liegt, dass wenn auch nicht die Landtage, so doch die Länder auf die Entsendung einen Einfluß zu nehmen und darüber ein Wort mitzusprechen haben.

Der Finanzminister will von Opportunitätsrücksichten absehen, vom Rechtsstandpunkte aber sei die Bestimmung über Reichsratswahlen unbedingt Sache der Reichsgesetzgebung. Selbst auf den Geist der Verfassung könne man sich nicht stützen. Der föderative Geist sei nirgends ausgebildeter als in Nordamerika und der Schweiz, und von letzterer könne er mit Gewissheit behaupten, dass das Wahlgesetz Sache der Gesamtgesetzgebung ist und in die Kompetenz des Nationalrates gehört, der mit dem Abgeordnetenhouse in Österreich äquipariert.

Der Justizminister meint, der föderative Standpunkt gehe in seinem Extrem dahin, die Länder als vollkommen selbständig zu betrachten. Der richtige Standpunkt sei der, sie als Individualitäten zu betrachten, wie sie die Februarverfassung durch die Bestimmung kennzeichnet: „Aus dem Königreiche Böhmen werden entsendet“ usw. Hätte man die Länder nicht als Individualitäten betrachtet, dann würde z. B. auf Vorarlberg nicht die Zahl von zwei Abgeordneten entfallen sein. Übrigens haben die Länder jetzt schon einen wichtigen Einfluß auf die Gesetzgebung in Reichsratswahlen. Sie entscheiden z. B., wer als Großgrundbesitzer anzusehen ist, was wichtiger sei, als wie viele zu entsenden sind, welcher Einfluß aber entfele,

wenn direkte Wahlen unabhängig von den Landtagen eingeführt würden. Eine Bedrückung der Minoritäten durch die Landtage besorge er nicht, denn ein Landtagsbeschluss sei noch kein Landesgesetz, dazu gehöre die Sanktion der Krone, welche Gewalttätigkeiten der Landtage gegenüber den Minoritäten nicht zugeben werde.

Der Ministerpräsident will die behauptete Berechtigung des Reichsrates als ein formales Recht nicht bestreiten, aber bestreiten müsse er, dass es mit dem Geiste der Verfassung vereinbar sei, die Beschickung des Reichsrates unabhängig von dem Einflusse der Landtage zu ändern. Der Geist der Verfassung ergebe sich aus den von ihm bereits zitierten Bestimmungen des Oktoberdiploms, der Februarverfassung, der Landesordnungen und der Dezemberverfassung. In allen diesen Gesetzen werde den Landtagen das Recht gewährleistet, eine festgesetzte Zahl von Abgeordneten in den Reichsrat zu entsenden. Man müsste dem Geiste dieser Gesetze Zwang antun, wollte man in dieses Recht einen anderen Sinn als den der Ausschließlichkeit legen. Bei der Erlassung dieser Gesetze sei gewiss nicht im entferntesten daran gedacht worden, dass dem Reichsrat noch ein weiterer Reichsrat angefügt werden soll, den andere Elemente als die Landtage zu beschicken das Recht hätten. Der triftigste Beweis hierfür sei die Ausnahmsbestimmung direkter Gruppenwahlen für den Fall, dass die Beschickung aus einem Landtage nicht zum Vollzug gelangen kann. Nach dieser Ausnahmsbestimmung erscheine es unzweifelhaft, dass nur, wenn der Landtag auf sein Entsendungsrecht verzichtet, eine Änderung in Betreff der Beschickung vorgenommen werden kann. Solange aber ein Landtag auf seinem gesetzlichen Beschickungsrecht besteht, glaubt der Ministerpräsident, dass es, wenn auch vielleicht nicht dem streng formalen Rechte, so doch dem Geiste der Verfassung zuwiderlaufe, andere Faktoren als die Landtage zur Beschickung des Abgeordnetenhauses heranzuziehen.

Minister Dr. Berger findet die Basis für die Entscheidungsfrage im Oktoberdiplom. Wenn man die Artikel I, II, III lese, so komme man dahin, dass alle Gesetzgebung ihre Wurzel in den Landtagen habe, und dass selbst im Reichsrate in den ihm vorbehaltenen Gegenständen das Gesetzgebungsrecht mittelbar von den Landtagen durch die von ihnen ausgesendeten Delegationen geübt wird. Dies wurde auch bei dem Delegationsgesetze über die gemeinsamen Angelegenheiten anerkannt, wonach die Wahl der Delegationen aus den Reichsratsmitgliedern der einzelnen Länder zu erfolgen hat. Noch mehr bekunde das Wahlgesetz das Recht der Landtage, da selbes bei einem einzelnen Land nur dann zur Ausführung zu gelangen habe, wenn dort die Wahl der Abgeordneten aus dem Landtage nicht zustande kommt, d. h., wenn der Landtag faktisch die Wahl nicht vornimmt, somit auf sein Wahlrecht verzichtet. Dass in der Tat der Reichsrat nur unter dem Gesichtspunkte der Zusammensetzung aus den Landtagen zu betrachten ist, bewaise das Kundmachungspatent zur Februarverfassung, welches mit offenkundiger Beziehung auf das Wahlrecht der Landtage von der „Zusammensetzung“ des Reichsrates spricht. Alle diese Argumente sprechen unzweifelhaft für das selbständige Recht der Landtage, den Reichsrat zu bilden. Er verwerfe daher jeden Vorgang, der dieses Recht der Landtage ignoriert, dem Reichsrate seinen ursprünglichen Charakter benimmt und aus ihm ein zur Hälfte aus Landtagsabgeordneten, zur anderen Hälfte aus direkt gewählten Landesboten bestehendes Zwitterding schafft. Wohl könne er sich denken, dass man mit Beachtung der Rechte des Landtages durch diese selbst dahin wirkt, direkte Wahlen zustandezubringen, und nur für ein solches Projekt könnte er stimmen. Er sei daher gegen den Entwurf des Ministers des Innern und betrachte jenen des Justizministers eher für ein Projekt, das zur Diskussion geeignet ist.

Der Minister des Innern wendet sich gegen die seinem Antrage gemachte Ausstellung, dass er dem Geiste der Verfassung widerstreite. Er räume ein, dass der Geist der Verfassung durch sein Projekt eine Änderung erleide, aber habe nicht auch das Oktoberdiplom durch das Februarpatent und letzteres durch die Dezemberversfassung eine Änderung erlitten? In der Dezemberversfassung wurde den Landtagen weit mehr Autonomie geschaffen, das Zentralisationssystem auf ein Minimum reduziert. Sie sei gewissermaßen die Vermittlung zwischen dem Oktoberdiplom und der Februarverfassung. Das sei ihr Geist. Er erinnere aber daran, dass bei ihrer Erlassung schon die Notwendigkeit ihrer Revision, um Frieden im Reiche herbeizuführen, in Aussicht genommen worden ist. Warum soll man sich immer dieser Notwendigkeit verschließen, wenn sie wirklich da ist? Das Sträuben dagegen, dass ein Reformprojekt nicht im Geiste der gegenwärtigen Verfassung gelegen ist, scheine ihm unmotiviert. Ja noch mehr – nicht bloß die Revision der Landesordnungen, sondern auch die Revision der Verfassung selbst durch den neugewählten Körper sei eine Notwendigkeit. Er mache kein Hehl daraus und sei bereit, diese Erklärung mit Ermächtigung des Ministerrates auch im Hause zu machen³.

Wien, am 10. November 1869.

³ Fortsetzung MR. I v. 17. 11. 1869/I.